

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Pölchow

Fortschreibung für das Jahr 2017

und die Finanzplanjahre bis 2020

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 43 Abs. 6 KV M-V). Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Darin sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, ist zu benennen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung erneut zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig ausgeglichen werden kann.

2. Ausgangslage/Haushaltssituation

Alle im Haushaltssicherungskonzept 2016 beschriebenen Sachverhalte treffen weiterhin zu und werden für das

Haushaltsjahr 2017 fortgeschrieben.

Auch in der Haushaltsplanung 2017 kann der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen werden. Es muss ein Fehlbetrag von 67.000 EUR ausgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen aus dem bisherigen Haushaltssicherungskonzept kann dieses Defizit in den Finanzplanungsjahren zwar weiter verringert werden, es bleibt jedoch ein Defizit bestehen. Im Finanzaushalt ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (durchschnittlich ca. 50.000 EUR) weiterhin ausreichend, um die Tilgungsleistungen von 20.700 EUR zu decken.

Die weiter bestehenden strukturellen Nachteile (fehlende Wirtschaftskraft, wachsende Kinderzahl) können durch die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich bei allen Sparanstrengungen der Gemeinde nicht kompensiert werden, wodurch an dieser Stelle die **nicht** angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommune deutlich wird.

Trotz verbesserter Ausgangslage kann mit den bisherigen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes der Zeitpunkt, zu dem der Haushaltsausgleich wiedererlangt werden kann, nicht benannt werden. Da dies zwingend erforderlich ist, muss das Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben werden.

3. Künftige Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2017 und folgende Jahre

Auf der Ausgabenseite besteht keinerlei Konsolidierungsspielraum. Schon jetzt werden die bisherigen Standards auch für pflichtige Leistungen teilweise deutlich unterschritten. So müssten z.B. für Unterhaltungsleistungen erheblich mehr Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Wenn die Gemeinde unter den haushaltswirtschaftlich schwierigen Bedingungen das Niveau der Leistungen (auch der wenigen freiwilligen) nicht weiter zurückfahren will, müssen die Bürger stärker beteiligt werden. Es ist dann nicht ausreichend, die Hebesätze der Steuern wie bisher auf oder knapp über dem Niveau des Landesdurchschnitts zu halten.

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Hebesätze der Gemeinde Pölchow wurden nach 2010 zuletzt im Jahr 2016 an den Landesdurchschnitt angepasst. Sie liegen jetzt mit 300 % bei der Grundsteuer A, 400 % bei der Grundsteuer B sowie 350 % bei der Gewerbesteuer leicht über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden (294%/362%/327%). Zur Verbesserung der Ertragsseite und zur Erlangung des Haushaltsausgleichs sollen die Steuerhebesätze im Finanzplanungszeitraum schrittweise erhöht werden. Für 2018 wird eine Anhebung der Grundsteuern um jeweils 100 % Punkte vorgesehen sowie für die Gewerbesteuer auf 380 %. Sofern die Maßnahmen insgesamt nicht ausreichen, wird eine nächste Anpassung im Jahr 2020 erforderlich.

4. Zusammenfassung

Im Ergebnis wird mit Ertragssteigerungen von ca. 25.000 EUR gerechnet, was sich in der mittelfristigen Finanzplanung wie folgt darstellt:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-70.203,24	-101.400	-69.800	-19.300	-8.500	4.300
Finanzergebnis	6.785,43	6.200	2.800	2.900	2.600	2.300
außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-63.417,81	-95.200	-67.000	-16.400	-5.900	6.600
Entnahme aus der Kapitalrücklage	17.788,75	21.700	21.200	21.200	21.200	21.200
Entnahme aus Ergebnismrücklagen	0,00	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-45.629,06	-73.500	-45.800	4.800	15.300	27.800
Fehlbetragsvortrag	-45.629,06	-118.229	-164.029	-159.229	-174.529	-202.329

Infolge der neuen Maßnahmen ist planerisch ab dem Haushaltsjahr 2020 mit dem nachhaltigen Erreichen des Haushaltsausgleichs zu rechnen, sofern die äußerst unzuverlässige und instabile Basis der Gewerbesteuereinnahmen nicht weiter geschwächt wird.